

Bericht und Antrag

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des
Arbeitsplatzschutzgesetzes
— Drucksache 7/129 —**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll die Unterhaltssicherung für Grundwehrdienstleistende gerechter gestaltet werden.

B. Lösung

Die Leistungen für die verheirateten Grundwehrdienstleistenden werden angehoben.

Die derzeitige Regelung, nach der Grundwehrdienstleistende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die bessere Abfindung der Wehrübenden erhalten, wird beseitigt.

Für die grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere wird eine neue Leistung eingeführt.

C. Alternativen

Die Ausschlußbeschlüsse wurden einstimmig gefaßt. Dem Änderungswunsch des Bundesrates wurde zugestimmt.

D. Kosten

1973: Einzelplan 14: 22,55 Millionen DM
Einzelplan 06: 0,3 Millionen DM
Einzelplan 11: 1,4 Millionen DM
ab 1974 jährlich insgesamt ca. 28 Millionen DM

A. Bericht des Abgeordneten Gerstl (Passau)

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes — Drucksache 7/129 — ist in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Februar 1973 dem Verteidigungsausschuß federführend, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend, sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend und nach § 96 GO überwiesen worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Stellungnahme am 21. Februar 1973 abgegeben, am gleichen Tage hat auch der Innenausschuß gutachtlich Stellung genommen. Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. März 1973 beraten, vorbehaltlich einer abweichenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses. Seine Stellungnahme nach § 96 GO wird dieser gesondert vorlegen.

II. Zum Inhalt des Gesetzes

Der Gesetzentwurf hat drei Schwerpunkte: Einmal werden die unterschiedlichen Leistungen für Grundwehrdienstleistende vor und nach ihrem 25. Lebensjahr beseitigt. Die Ableistung des Grundwehrdienstes nach dem 25. Lebensjahr ist ganz überwiegend auf Zurückstellungswünsche der Wehrpflichtigen oder Beschäftigungsbetriebe zurückzuführen. Eine unterschiedliche Regelung der Unterhaltssicherung erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Zum Zweiten werden die allgemeinen Unterhaltsleistungen der Einkommensentwicklung angepaßt. Wesentlich ist dabei, daß man die Höchstgrenze für die Bemessung der Leistungen bei dem Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen von bisher 1 300 auf 2 000 Deutsche Mark erhöht. Diese Leistungsverbesserungen verursachen eine Mehrbelastung des Bundeshaushalts von jährlich ca. 35 Millionen DM.

Drittens bringt das Gesetz eine Neuregelung der Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitäts-offiziere (Artikel 1 Nr. 4). Diese Regelung wurde im Ausschuß näher diskutiert, weil damit den Sanitäts-offizieren eine Sonderbehandlung innerhalb der Grundwehrdienstpflichtigen eingeräumt wird, die

zunächst nicht dem Gedanken der Wehrgerechtigkeit entspricht. Der Ausschuß hielt sie aber letztlich für vertretbar, weil mit Hilfe dieser Wehrpflichtigen die ärztliche Versorgung der Truppe sichergestellt werden kann.

Dennoch stellt sich die Frage, inwieweit sich hier ein Ansatzpunkt für andere Berufsgruppen mit ähnlich qualifizierter Ausbildung, die dringend in der Bundeswehr benötigt werden, ergeben kann. Die Bundesregierung war der Auffassung, daß sich eine derartige Entwicklung nicht abzeichne.

Schließlich ist auf die Änderung von Artikel 1 Nr. 2 b hinzuweisen. Bisher hatte das Kind aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe, auch dann Anspruch auf allgemeine Leistungen nach dem Tabellensatz I, wenn dem Wehrpflichtigen nicht die Sorge für das Kind zusteht.

Da der Tabellensatz so bemessen ist, daß mit ihm die Kosten für den gesamten Hausstand bestritten werden können, steht dem Wehrpflichtigen in solchen Fällen erheblich mehr zu als er an Unterhaltsbeiträgen zu leisten hat. Durch die Neuregelung wird die Leistung nach dem USG für dieses Kind entsprechend begrenzt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Beratungen auf Artikel 2 des Gesetzentwurfs beschränkt und empfiehlt die unveränderte Annahme; ebenfalls der Innenausschuß mit der Maßgabe, den Änderungswunsch des Bundesrates zu berücksichtigen.

III. Zum Inkrafttreten

Ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes ab 1. Januar 1973 hätte zur Folge, daß Leistungserhöhungen auch an Wehrpflichtige, die schon aus der Bundeswehr ausgeschieden sind, nachzuzahlen wären, daß aber Leistungsminderungen bei den Sanitäts-offizieren zu Überzahlungen führen würden, die mangels Rückforderbarkeit den Finanzrahmen des Gesetzentwurfs für 1973 sprengen würden. Der Ausschuß beschloß daher, die Leistungsverbesserung nach Artikel 1 Nr. 3 ab 1. April 1973, das Gesetz im übrigen mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten zu lassen.

Bonn, den 19. März 1973

Gerstl (Passau)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/129 — mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 2 folgende Nummer 3 a eingefügt wird:

„3 a. In § 12 Abs. 3 sowie in § 13 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 9 Abs. 7 Satz 4 und 5“ durch die Worte „§ 9 Abs. 7 Satz 4 bis 6“ ersetzt.“

2. Artikel 4 folgende Fassung erhält:

„Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Für Wehrpflichtige, die bis zum Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf Leistungen nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder § 1 Abs. 2 und § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung haben, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.“

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1973

Der Verteidigungsausschuß

Schmidt (Würgendorf)

Vorsitzender

Gerstl (Passau)

Berichterstatter